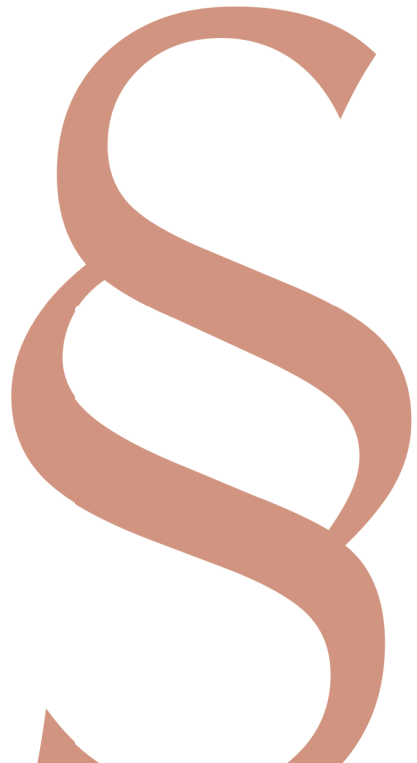


Franziska Meese

**Psychische Schädigungen des
Tatopfers als Körperverletzung gemäß
§§ 223, 229 StGB**



Franziska Meese

**Psychische Schädigungen des Tatopfers als
Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB**

utzverlag · München 2022

Neue Juristische Beiträge
Band 138

Ebook (PDF)-Ausgabe:
ISBN 978-3-8316-7701-6 Version: 1 vom 25.03.2022
Copyright© utzverlag 2022

Alternative Ausgabe: Softcover
ISBN 978-3-8316-4945-7
Copyright© utzverlag 2021

Franziska Meese

**Psychische Schädigungen des Tatopfers als
Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB**



Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 138

Zugl.: Diss., Potsdam, Univ., 2021

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2020

ISBN 978-3-8316-4945-7 (gebundenes Buch)

ISBN 978-3-8316-7683-5 (E-Book)

Printed in EU
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde vom Promotionsausschuss der juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Viele Menschen haben die erfolgreiche Fertigstellung meiner Promotion gefördert und ich bin ihnen allen zu großem Dank verpflichtet. Mein besonderer Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Steinberg für seine hervorragende Betreuung und konstruktiven Anmerkungen. Ihm, sowie Herrn Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen und Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck danke ich zudem für die Aufnahme in diese Schriftenreihe. Frau Prof. Dr. Albrecht danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem danke ich all denjenigen, die mich während der Zeit der Dissertation unterstützt und durch (kritische) Anmerkungen zum Nachdenken angeregt haben.

Besonderer Dank gebührt meinen Eltern für ihre bedingungslose Unterstützung in jeglicher Hinsicht. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Meerbusch, im November 2021
Franziska Meese

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
1. Teil: Einleitung	11
I. Forschungsanliegen	11
II. Ziel und Gang der Untersuchung	13
2. Teil: Die Feststellbarkeit einer psychischen Schädigung des Tatopfers	15
I. Theoretischer Rahmen der Naturwissenschaften	15
1. Begriffsbestimmung „Psyche“	15
2. Feststellung psychischer Krankheiten in den Naturwissenschaften	15
a. Begriffsbestimmung „psychische Krankheit“	16
b. Klassifikatorische Diagnostik psychischer Krankheiten	17
aa. ICD-10	18
bb. DSM-5	19
II. Psychische Krankheiten im Strafprozess	20
1. Psychische Krankheiten anhand ICD-10	20
2. Psychische Krankheiten anhand des fachspezifischen Terminus	22
3. Psychische Schädigungen ohne Krankheitswert	24
a. Verängstigung und Schreck des Opfers	24
b. Ekel des Opfers	29
c. Herabwürdigung des Opfers	30
d. Psychische Beeinträchtigung des Opfers	30
4. Zwischenergebnis	34
III. Resümee	34
3. Teil: Schutz der psychischen Gesundheit des Opfers im StGB	37
I. Unmittelbarer Schutz	38
1. Erhebliche Schädigung der psychischen Entwicklung des Opfers	38
2. Grausamkeit der Tötung	40
3. Schwere Gesundheitsschädigung des Opfers	41
4. Quälen des Opfers	46
5. Verfallen des Opfers in eine geistige Krankheit	49
6. Zwischenergebnis	50
II. Mittelbarer Schutz	51
1. Somatische Auswirkung psychischer Schädigungen des Opfers	51
2. Durch Kundgabe der Missachtung des Opfers	55
3. Durch Irrtumserregung des Opfers	56
4. Durch Nötigung des Opfers	56
5. Durch Bedrohung des Opfers	57
6. Durch Einschnitte in die Lebensgestaltung des Opfers	60
7. Durch Einschnitte in die Privatsphäre des Opfers	64
8. Durch Belästigung des Opfers	66
9. Durch Einschnitte in die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers	68
10. Post mortem	72
11. Zwischenergebnis	74
III. Resümee	75
4. Teil: Konzept eines Schutzes bei psychischer Krankheit des Opfers	76

I. Psychische Schädigung als Tatbestandserfolg, §§ 223, 229 StGB	76
1. Körperliche Misshandlung	76
2. Gesundheitsschädigung	77
a. Grammatikalische Auslegung	78
aa. Begriff der Gesundheit	78
bb. Körperlichkeitsbezug der Misshandlungsvariante	79
cc. Gesundheitsbegriff in anderen Strafrechtsnormen	80
dd. Gesundheitsbegriff im rechtsgebietsübergreifenden Vergleich	81
b. Systematische Auslegung	82
aa. Paragraphen- und Abschnittsüberschrift	82
bb. Vergleich mit § 225 StGB	83
cc. Vergleich mit § 226 StGB	85
c. Teleologische Auslegung	86
d. Historische Auslegung	87
3. Zwischenergebnis	89
II. Erheblichkeit psychischer Schädigungen, §§ 223, 229 StGB	89
1. Erfordernis der Somatik innerhalb der Rechtsprechung	90
a. Körperverletzung bei psychischer Beeinträchtigung des Opfers	90
aa. Angst des Opfers	91
bb. Ekel des Opfers	93
cc. Schreck des Opfers	94
dd. Unruhe des Opfers	95
b. Körperverletzung bei psychischer Krankheit des Opfers	96
c. Zwischenergebnis	97
2. Kritik am Erfordernis der Somatik	98
a. Somatik als vages Kriterium	98
b. Schutz reiner Befindlichkeitsstörungen	101
c. Bestrafung reiner Nebenfolgen	103
3. Erheblichkeit anhand naturwissenschaftlicher Standards	104
III. Kausalität bei psychischer Gesundheitsschädigung	106
1. Ausgangsproblematik	107
2. Maßstab der Kausalitätsbegründung	109
a. Psychische Schädigung mit somatischem Effekt	109
b. Gelockerte Kausalität der Rechtsprechung	110
aa. Hypothetische Kausalität	110
bb. Psychische Kausalität	111
cc. Produkthaftungsfälle	112
dd. Zwischenergebnis	113
c. Gelockerte Kausalität der Literatur: Probabilistische Kausalität	113
d. Konsequenzen bezüglich psychischer Gesundheitsschädigungen	115
aa. Kritische Betrachtung der alternativen Kausalitätsbegründung	115
bb. Übertragung auf psychische Gesundheitsschädigungen	118
3. Zwischenergebnis	119
IV. Objektive Zurechnung psychischer Gesundheitsschädigung	120
1. Ausgangsproblematik	121
2. Die Lehre der Sozialadäquanz	123

3.	Bedeutung der Sozialadäquanz für die Fahrlässigkeit, § 229 StGB	124
a.	Sorgfaltspflicht als Kehrseite der Sozialadäquanz	124
b.	Fahrlässige psychische Gesundheitsschädigung, § 229 StGB	125
4.	Kriterien der Rechtsprechung im Rahmen der Körperverletzung	127
a.	Abstellen auf Sondernormen	128
b.	Abstellen auf Standards der Verkehrskreise	129
c.	Einzelfallabwägung	130
5.	Übertragung auf psychische Gesundheitsschädigungen	131
5. Teil:	Schlussbetrachtung	136
	Literaturverzeichnis	143

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	AnwaltKommentar
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (<i>Zeitschrift</i>)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BB	Betriebs-Berater (<i>Zeitschrift</i>)
BbgPsychKG	Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Bundesgerichtshof Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilrecht
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DAR	Deutsches Autorecht (<i>Zeitschrift</i>)
Ders.	Derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (<i>Zeitschrift</i>)

GastG	Gaststättengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Gr.	Gruppe (Mordmerkmale)
Habil.	Habilitation
HebG	Hebammengesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBRRS	Immobilien- und Baurecht Rechtsprechung
JA	Juristische Arbeitsblätter (<i>Zeitschrift</i>)
JMBL. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (<i>Zeitschrift</i>)
Jura	Juristische Ausbildung (<i>Zeitschrift</i>)
JuS	Juristische Schulung (<i>Zeitschrift</i>)
JZ	Juristenzeitung (<i>Zeitschrift</i>)
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (<i>Zeitschrift</i>)
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (<i>Zeitschrift</i>)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
NK	NomosKommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
PKW	Personenkraftwagen
PolVOgH	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt

RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer(n)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RW	Rechtswissenschaft (<i>Zeitschrift</i>)
S.	Seite/im Rahmen eines Gesetzeszitats: Satz
SächsHebG	Sächsisches Hebammenengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte(r)
SozialR	Sozialrecht
Sp.	Spalte
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrafR	Strafrecht
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StrRR	StrafRechtsReport (<i>Zeitschrift</i>)
StVO	Straßenverkehrsordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger (<i>Zeitschrift</i>)
Teilbd.	Teilband
u.a.	und andere/unter anderem
u.ä.	und ähnliche
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Var.	Variante
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (<i>Zeitschrift</i>)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Teil: Einleitung

I. Forschungsanliegen

Daten der *Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde* belegen, dass in Deutschland derzeit etwa 17,8 Millionen Personen an einer psychischen Krankheit leiden (Stand: Oktober 2020).¹ Psychische Erkrankungen zählen nicht nur zu einer der vier bedeutendsten Ursachen für die Verringerung der Lebenserwartung.² Nach dem Gesundheitsreport aus dem Jahr 2020 der *DAK-Gesundheit* nimmt auch die Anzahl von Fehltagen am Arbeitsplatz aufgrund psychischer Erkrankungen deutlich zu und stellen den zweithäufigsten Grund für Fehltag dar.³

Trotz dieser weitreichenden gesellschaftlichen Bedeutung psychischer Erkrankungen wird der psychischen Gesundheit im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB weitestgehend kein umfassender Schutz zugesprochen. Vielmehr wird eine Strafbarkeit nach der Rechtsprechung sowie der herrschenden Lehre erst dann angenommen, wenn die psychische Schädigung den Körper des Tatopfers im weitesten Sinne in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzt.⁴ Nur von einer Mindermeinung in der Literatur wird vertreten, dass auch psychische Schädigungen ohne somatische Auswirkung vom Tatbestand der Körperverletzung umfasst sind.⁵ Aus welchem Grund die psychische Gesundheit des Opfers nicht in

¹ *Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)*, Basisdaten Psychische Erkrankungen, Stand: Oktober 2020, S. 1, URL: https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/a2e357dac62be19b5050a1d89ffd8603cfdb8ef9/20101008_Factsheet.pdf (Abrufdatum: 27.04.2021).

² *DGPPN*, Basisdaten Psychische Erkrankungen, Stand: Oktober 2020, S. 1, URL: https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/a2e357dac62be19b5050a1d89ffd8603cfdb8ef9/20101008_Factsheet.pdf (Abrufdatum: 27.04.2021).

³ *DAK-Gesundheit*, Gesundheitsreport 2020, S. 16, URL: <https://www.dak.de/dak/download/dak-gesundheitsreport-2020-pdf-2366094.pdf> (Abrufdatum: 27.04.2021).

⁴ Siehe etwa BGH JR 2020, 134 (135); BGH NStZ 2015, 269 (269); BGH NJW 2013, 3383 (3383); BGHSt 48, 34 (37) = NJW 2003, 150 (153); BGH NStZ-RR 2000, 106 (106); BGH NStZ 1997, 123 (123); BGHSt 41, 285 (nicht abgedruckt) = NJW 1996, 1068 (1069); BGH NStZ 1986, 166 (166); OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118 (2118); StA Hannover NStZ 1987, 175 (176); so ebenfalls bereits etwa RGSt 64, 113 (119); NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 3; LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 12; SK/*Wolters*, StGB, § 223, Rn. 33; Satzger/Schluckebier/Widmaier/*Momsen-Pflanz/Momsen*, StGB, § 223, Rn. 20 f.; BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1–3 (Stand: 01.02.2021).

⁵ Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, StGB, § 223, Rn. 6; MüKo/*Joecks (Hardtung)*, StGB, § 223, Rn. 31; Küper/*Zopf*s, StrafR BT, Rn. 281; *Wessels/Hettinger/Engländer*, StrafR BT 1, Rn. 213; *Welzel*, StrafR, S. 288; *Joecks/Jäger*, StGB, § 223, Rn. 9; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/*Momsen/Schroeder/Hoyer*, StrafR BT 1, § 9, Rn. 5; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/*ders.*, StrafR BT, § 6, Rn. 25; *Krey/Hellmann/Heinrich*, StrafR BT 1, Rn. 193; *Haft*, StrafR BT 2, S. 145; *Buß*, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstraftatbestand, insbesondere S. 140; *Utsch*, Strafrechtliche Probleme des Stalking, S. 40; *Fehr*, Mobbing, S. 81 f.; *Mühe*, Mobbing, S. 105–107; *Wolfslast*, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, S. 19; *Steinberg*, Strafe für das Versetzen in Todesangst, S. 128; *Doerbeck*, Cybermobbing, S. 228; Hardtung, JuS 2008, S. 864 ff., 867; *Hoffmann*, GA 2002, S. 385 ff., 396 f.; *Doerbeck*, JR 2020, S. 135 ff., 136; *Rengier*, StrafR BT 2, § 13, Rn. 18 will nur endogene Psychosen, also solche, die auf vermuteten körperlichen Prozessen beruhen, einbeziehen.

Anlehnung an die Auffassung des Menschen durch das BVerfG als „Einheit von Leib, Seele und Geist“⁶ ohne das Bewirken von somatischen Beeinträchtigungen durch §§ 223, 229 StGB geschützt wird, ist gegenwärtig ein umstrittenes Thema. Aus dogmatischer Sicht werden gegen den Einbezug psychischer Schädigungen des Tatopfers ohne körperliche Auswirkungen verschiedene Argumente angebracht:

1. Psychische Schädigungen des Opfers seien im Strafprozess nicht feststellbar.⁷
2. Die Psyche sei bereits durch andere strafrechtliche Tatbestände ausreichend geschützt.⁸
3. Eine Subsumtion psychischer Schädigungen ohne somatische objektivierbare Folge unter § 223 Abs. 1 StGB stünde contra legem.⁹
4. Es sei nicht möglich, das Erleiden einer psychischen Schädigung des Opfers kausal auf ein Verhalten des Täters zurückzuführen.¹⁰
5. Psychische Schädigungen seien nicht mit hinreichender Bestimmtheit objektiv zurechenbar. Es sei zu unbestimmt, wann die Strafbarkeit insbesondere aufgrund der Sozialadäquanz entfalle.¹¹

Auf Basis der nicht unerheblichen gesellschaftlichen Bedeutung von psychischen Krankheiten ist eine Uneinigkeit bezüglich des strafrechtlichen Schutzes der psychischen Gesundheit des Tatopfers nicht hinnehmbar. Da dieser Schutz eine gegenwärtig umstrittene Thematik darstellt, ist eine kritische Auseinandersetzung von besonderem Interesse.

⁶ BVerfGE 56, 54 (75) = NJW 1981, 1655 (1656).

⁷ BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1 (Stand: 01.02.2021); NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 11b spricht von „Flüchtigkeit der Beweisbarkeit“; Schwierigkeiten der Bemessung sowie der Beweisbarkeit seelischer Qualen sieht ebenfalls *Sowada*, in FS-Beucler, S. 283 ff., 288.

⁸ *Bloy*, in FS-Eser, S. 233 ff., insbesondere S. 235 f., 250–255.

⁹ Siehe etwa LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 10–12; NK/*Paeffgen/Böse*, StGB, § 223, Rn. 11b; AK/*Zöller/Petry*, StGB, § 223, Rn. 14; BeckOK/*Eschelbach*, StGB, § 223, Rn. 1 (Stand: 01.02.2021); *Tag*, Körperverletzungstatbestand, S. 92; *Bloy*, in FS-Eser, S. 233 ff., 235; *Lorenz/Flaig*, JA 2019, 108 ff., 109; auch die Rechtsprechung verlangt stets eine somatische Auswirkung der Beeinträchtigung, siehe etwa BGH JR 2020, 134 (135); BGH NJW 2013, 3383 (3383); BGHSt 48, 34 (37) = NJW 2003, 150 (153); BGH NStZ 1997, 123 (123); BGHSt 41, 285 (nicht abgedruckt) = NJW 1996, 1068 (1069); BGH NStZ 1986, 166 (166); OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118 (2118); StA Hannover NStZ 1987, 175 (176).

¹⁰ Zur Kausalität kritisch etwa LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 12; auch Autoren, welche psychische Schädigungen als Erfolg der Körperverletzung begreifen, sehen die Feststellung der Kausalität als problematisch an, siehe etwa *Mühe*, Mobbing, S. 106 f.; *Fehr*, Mobbing, S. 99; *Wolfslast*, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, S. 21; so auch *Knauer, F.*, Der Schutz der Psyche im Strafr, S. 99 f. mit Verweis auf andere Strafnormen.

¹¹ So etwa LK/*Grünwald*, StGB, § 223, Rn. 12; *Knauer, F.*, Der Schutz der Psyche im Strafr, insbesondere S. 203; *Bloy*, in FS-Eser, S. 233 ff., 233; *Merkel*, ZStW 121 (2009), S. 919 ff., 947; in diese Richtung geht auch *Bublitz*, RW 2011, S. 28 ff., 54 f., welcher grundsätzliche eine Beschränkung auf vorsätzliche Begehungsarten im Rahmen psychischer Schädigungen fordert und nur in Einzelfällen eine fahrlässige Begehungsweise anerkennt.

II. Ziel und Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die Überprüfung, inwiefern Schädigungen an der psychischen Gesundheit des Tatopfers auch ohne somatische Auswirkung unter den Begriff der Gesundheitsschädigung gemäß §§ 223 Abs. 1 Var. 2, 229 StGB subsumiert werden können. Dazu werden die zuvor angeführten Argumente gegen einen solchen Schutz kritisch beleuchtet und auf ihre Überzeugungskraft untersucht. Anhand einer umfassenden Rechtsprechungsauswertung wird analysiert, ob diese Kritikpunkte tatsächlich für die praktischen Fälle psychischer Gesundheitsschädigungen von Relevanz sind. Dazu wird die gesamte einschlägige Judikatur zur Körperverletzung in der Variante der Gesundheitsschädigung gemäß §§ 223 Abs. 1 Var. 2, 229 StGB¹² in Form einer psychischen Schädigung des Opfers ausgewertet. Diese Rechtsprechungsauswertung soll in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Grundlage zur Beantwortung der Frage bilden, wie die Strafbarkeit psychischer Schädigungen im Rahmen der §§ 223, 229 StGB durch die Gerichte bewertet wird. Dabei ist ein induktives Vorgehen vonnöten, damit anhand der Verfahrensweise der Praxis beurteilt werden kann, inwiefern die vorstehenden Argumente gegen einen Schutz der psychischen Gesundheit ohne somatische Auswirkungen durchgreifen. Die Darstellung der Rechtsprechung wird nicht nur in die jeweiligen Prüfungsstufen, sondern zudem in verschiedene Gewichtungen psychischer Beeinträchtigungen des Tatopfers unterteilt, um auf diesem Wege die Besonderheiten der strafrechtlichen Behandlung psychischer Schädigungen durch die Rechtsprechung in den jeweiligen Fallkonstellationen herauszuarbeiten. Die Erörterung der Judikatur bezieht den Sachverhalt sowie die jeweiligen Entscheidungsgründe insoweit ein, als sich diese als substanziell für die rechtliche Einordnung psychischer Schädigungen im Rahmen der Körperverletzung darstellen. Hierdurch kann die Ansicht der Rechtsprechung trotz umfangreicher Entscheidungen eingehend und nachvollziehbar dargelegt werden. Die verwendeten Urteile werden aufgrund des höheren Gewichts nach Rang des Gerichts in absteigender Reihenfolge sowie bei gleichem Rang aufgrund der Aktualität nach Entscheidungsdatum chronologisch geordnet angeführt. Auch die bereits veröffentlichte Fachliteratur zum Schutz der psychischen Gesundheit im StGB sowie insbesondere im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB wird den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt und ihrerseits kritisch analysiert.¹³

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich in drei Abschnitte.

¹² Insbesondere die in der herrschenden Kommentarliteratur angeführte Judikatur; durchgesehen wurde zu §§ 223, 229 StGB: AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage 2020; BeckOK StGB, 49. Edition; Fischer, StGB, 68. Auflage 2021; Kühl/Heger, StGB, 29. Auflage 2018; Leipziger Kommentar StGB, 12. Auflage, Bd. 7 Teilbd. 1 (2019); Matt/Renzikowski, StGB, 2. Auflage 2020; Münchener Kommentar StGB, 3. Auflage, Bd. 4 (2017); NomosKommentar StGB, 5. Auflage, Bd. 2; Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Auflage 2021; Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019; Systematischer Kommentar StGB, 9. Auflage, Bd. 4 (2017).

¹³ Siehe etwa die eingehende Auseinandersetzung bei Mühe, Mobbing, S. 81–107; Wolfslast, Psychotherapie in den Grenzen des Rechts, insbesondere S. 4–21; Fehr, Mobbing, S. 79–82; Steinberg, Strafe für das Versetzen in Todesangst, S. 23–130; Knauer, F., Der Schutz der Psyche im StraR, S. 39–292; Buß, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstraftatbestand, S. 131–140; Hoffmann, GA 2002, S. 385 ff., 396 f.; Hardtung, JuS 2008, S. 864 ff., 867; Doerbeck, JR 2020, S. 135 ff., 135–138.

Der Beginn der Arbeit widmet sich der terminologischen Klärung des Begriffs der Psyche sowie der psychischen Krankheit. Im Fokus steht zunächst das fachspezifische Verständnis innerhalb der Naturwissenschaften¹⁴. Darauf aufbauend wird analysiert, ob sich die Terminologie und Klassifizierung einer psychischen Krankheit im strafrechtlichen Prozess mit den Vorgehensweisen innerhalb der Naturwissenschaften deckt. In diesem Kontext wird anhand einer Auswertung der Rechtsprechung herausgearbeitet, ob und auf welchem Wege psychische Schädigungen im Strafprozess bereits durch die Rechtsprechung anerkannt sind. Dies soll beantworten, ob und inwiefern die vorgebrachte Kritik hinsichtlich fehlender Feststellbarkeit psychischer Schädigungen durchgreift.

Der zweite Abschnitt gibt sodann einen Überblick, in welchem Rahmen die psychische Gesundheit bereits durch das StGB berücksichtigt wird. Zunächst werden diejenigen Tatbestände, Qualifikationen sowie Regelbeispiele dargestellt, welche die psychische Gesundheit unmittelbar schützen. Anschließend wird untersucht, ob die Psyche ebenfalls mittelbaren Schutz insbesondere auf Strafzumessungsebene genießt. Dadurch soll aufgezeigt werden, ob und inwiefern die psychische Gesundheit des Opfers bei der vorherrschenden Auslegung berücksichtigt wird.

Aufbauend auf die Ergebnisse des zweiten Abschnitts wird sodann ein Schutz des Opfers vor erheblichen psychischen Schädigungen durch den Tatbestand der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB konzipiert. Den Mittelpunkt der Analyse bildet eine Auslegung des Gesundheitsbegriffes gemäß § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB anhand der gängigen Auslegungsmethoden. Als Ausgangspunkt dieser Ausarbeitung dienen die durch die Rechtsprechung sowie der Literatur vorgebrachten Kritikpunkte gegen einen Schutz der psychischen Gesundheit im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB. Auf Basis dieser Erörterungen folgt eine eingehende Rechtsprechungsanalyse, ab welchem Grad eine psychische Schädigung als strafrechtlich erheblich i.S.d. §§ 223, 229 StGB eingestuft wird. Durch die Analyse soll aufgezeigt werden, ob die Subsumtion psychischer Schädigungen ohne somatische Auswirkungen contra legem steht. Sodann wird die Kritik mangelnder Kausalitätsbegründung im Rahmen psychischer Schädigungen des Tatopfers beleuchtet. Abschließend wird die Kritik fehlender Konturierbarkeit der Grenzen der Sozialadäquanz bei psychischen Schädigungen des Tatopfers erörtert.

Die vorliegende Untersuchung soll ein Plädoyer für die Berücksichtigung der psychischen Gesundheit ohne das Erfordernis einer somatischen Beeinträchtigung im Rahmen der Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB sein. Als Ausgangspunkt der vorliegenden Abhandlung dient die These, dass psychische Beeinträchtigungen des Tatopfers ab Erreichen eines Krankheitswertes im naturwissenschaftlichen Sinne eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 Var. 2, 229 StGB darstellen.

¹⁴ Der Begriff Naturwissenschaften wird in der vorliegenden Arbeit extensiv verstanden, da im Nachfolgenden die bereichsübergreifende Schnittstelle zwischen Psychologie und Medizin thematisiert wird.